

# Umgang mit Waffen und Messern im Rahmen des Peter-und-Paul-Festes

## 1. Messer- und Waffenführverbot

Per Gesetz ist es **verboten**,

- Messer,
- Anscheinswaffen,
- Hieb- und Stoßwaffen sowie
- Schusswaffen mit sich zu führen.

Verboten sind damit beispielsweise: Dolch, Einhandmesser, feststehende Messer, Schwert, Säbel, Degen, Pistole, Gewehr, Schlagring, Hellebarden.

## 2. Ausnahmen vom Messer- und Waffenführverbot

Für das Peter-und-Paul-Fest kann das Ordnungsamt Ausnahmen vom o. g. Verbot zulassen. Personen, die von dem Messer- und Waffenführverbot befreit sind, haben eine **von der Vereinigung Alt Brettheim ausgegebene Trägerkarte mit dem Vermerk „Waffenträger“ bzw. einen Waffenträgerbändel**. Nur diese Personen dürfen Waffen und Messer führen!

## 3. Pflichten von Messer- und Waffenträger/innen

Grundsätzlich muss eine waffentragende Person:

- zuverlässig und persönlich geeignet sein,
- gewährleisten, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist,
- den sorgfältigen und sachgerechten Umgang gewährleisten,
- sicherstellen, dass die Waffe nicht missbräuchlich verwendet wird.

Für Schusswaffen gelten höheren Voraussetzungen als für Hieb- und Stoßwaffen. Zur Gewährleistung der notwendigen erforderlichen Sorgfalt kann ein/e Leiter/in für bis zu 20 eindeutig zugeordnete Schusswaffenträger/innen verantwortlich sein. Der/die verantwortliche Leiter/in sowie den zugehörigen Schusswaffenträger/innen muss bekannt sein, für welchen Waffenträger/in er/sie die Verantwortung trägt bzw. welchem/welcher Waffenverantwortlichen er/sie zu zugehörig ist.

## 4. Verstöße

Ein Verstoß gegen die o.g. Regelungen kann zur Ordnungswidrigkeitenanzeige oder gar Strafanzeige führen. Es muss mit stichprobenartigen Kontrollen durch die Polizei gerechnet werden.